



Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
3003 Bern

Brugg, 1. Mai 2007

Zuständig: Fritz Schober

Dokument: VN Stellungnahme zur VUV und BauAV Asbest

Stellungnahme zu den Änderungen der VUV und BauAV betreffend Asbest

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Rahmen der Anhörung zu den Änderungsvorschlägen der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) betreffend Asbest Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen zu beiden Verordnungen

Um zu verhindern, dass in unserer Bevölkerung weiter Asbesterkrankungen bzw. -opfer verzeichnet werden müssen, begrüssen wir, dass den notwendigen Präventionsmassnahmen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien eine hohe Aufmerksamkeit zukommt.

Die von den Arbeitgebern zu treffenden Präventionsmassnahmen müssen spezifisch auf die jeweiligen Tätigkeiten abgestimmt sein. Arbeiten im Umfeld von schwachgebundenen und losen asbesthaltigen Materialien verlangen andere, wesentlich weitreichendere Massnahmen als Arbeiten im Umfeld von festgebundenen asbesthaltigen Materialien. Es ist eine klare Trennung zwischen den genannten Umfeldern notwendig. Diese Trennung muss bereits auf Verordnungsstufe (insbesondere in der BauAV) vorgenommen werden.

Wir sind gegen eine Meldepflicht bei Sanierungsarbeiten mit festgebundenen Asbestzementprodukten. Solche Arbeiten sollen weiterhin von Fachleuten und nicht nur von Asbestsanierungsunternehmen durchgeführt werden können, wenn diese die notwendigen Präventionsmassnahmen getroffen haben.

Das technische Merkblatt der Suva Nr. 66104 „Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten“ ist ein wichtiges Präventionsdokument, welches bei den Fachleuten bekannt sein muss. Eine Präventionskampagne im betreffenden Umfeld ist unseres Erachtens effektiver als die Einführung der Meldepflicht. Einer Anpassung gewisser Präventionsmassnahmen würden wir zustimmen (Schutzmasken der Klasse FFP3 anstelle von FFP2 und das Tragen von geeigneten Schutzanzügen).

Nur solche Sanierungsarbeiten sollen mit einer Meldepflicht belegt werden, welche von Spezialfirmen durchgeführt werden müssen.

Änderungen in der VUV betreffend Asbest

Zu den Änderungsvorschlägen in den Art. 38 Abs. 3 und Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 1 haben wir keine Bemerkungen.

Änderungen in der BauAV betreffend Asbest

Art. 3 Abs. 1^{bis}

Neuer Vorschlag:

1^{bis} Besteht Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie schwachgebundene, lose Asbestfasern oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so sind die Risiken durch eine vertiefte Analyse zu ermitteln.

Kommentar:

Die Risiken und die zu treffenden Präventionsmassnahmen im Umgang mit Baustoffen mit befestigten Asbestfasern sind bekannt und bedürfen keiner vertieften Analyse mehr (siehe technisches Merkblatt der Suva Nr. 66104).

Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien

Neuer Vorschlag: Änderung des Sachtitels

*Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an Baumaterialien
mit schwachgebundenem und losem Asbest*

Kommentar:

Es ist ausreichend, Sanierungsarbeiten an Baumaterialien mit schwachgebundenem und losem Asbest einer Meldepflicht zu unterstellen. Bei festgebundenen Asbestzementprodukten (Well-, Dachschiefer-, Fassadenplatten usw.) ist keine Meldepflicht erforderlich. Diese klare Trennung muss bereits auf Verordnungsstufe gemacht werden.

Art. 60b Abs. 1

Neuer Vorschlag:

1 Arbeiten gemäss Art. 60a, bei denen grosse Mengen ...

Kommentar:

Es muss bereits auf Verordnungsstufe klar zum Ausdruck kommen, dass Asbestsanierungsunternehmungen nur notwendig sind für Produkte mit schwachgebundenem und losem Asbest.

Für die Möglichkeit, zu den Änderungen der VUV und BauAV betreffend Asbest Stellung nehmen zu können danken wir Ihnen und hoffen, dass unsere Anträge und Anregungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor